

Extreme Trail- Benutzungsordnung

- I. Der Extreme Trail darf nur in Anwesenheit von Herrn Roland Lindörfer betreten werden.
- II. Eine Benutzung des Trails ist nur innerhalb der festgesetzten Trainingszeiten möglich (siehe Aushang)
- III. Vor dem Betreten ist die Benutzungsgebühr zu entrichten.
- IV. Ein Reiten auf dem Trail ist nur mit Sattel und Trense erlaubt.
- V. Für Pferde ist ein Schutz an allen vier Beinen Pflicht.
- VI. Für Reiter besteht Helmpflicht.
- VII. Etwaige Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.
- VIII. Eine Haftung des Betreibers – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Reiter, oder Benutzer durch ein Verhalten des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Vereins in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Betreibers, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlicher Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.